

USZ Universitäts Spital Zürich		Spitalrat	
Dokumentenart	Reglement	Version	03.06.2019
Erlassen durch	SR	Gültig ab	01.08.2019
Geltungsbereich	USZ	Ersetzt	19.10.2018
Erstellt durch	DFL / KlinE / CCO	Kurztitel	RG Wissenschaftliches Fehlverhalten

Reglement

Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der Forschung am Menschen

1. Zweck

¹ Wissenschaftliche Integrität ist für jede Forschungstätigkeit von erstrangiger Bedeutung. In Anerkennung dessen verpflichtet sich das UniversitätsSpital Zürich (USZ), die anerkannten Regeln zur wissenschaftlichen Integrität einzuhalten.

² Das USZ geht von der gelebten wissenschaftlichen Integrität seiner Forschenden aus. Dieses Reglement regelt den Umgang mit Hinweisen auf Handlungen entgegen den anerkannten Regeln zur wissenschaftlichen Integrität (wissenschaftliches Fehlverhalten).

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Personen, welche am USZ in einem der folgenden Bereiche wissenschaftliche Forschung betreiben, unabhängig davon, ob eine Anstellung mit dem USZ oder mit Dritten besteht:

- Forschung im Geltungsbereich des Humanforschungsgesetzes (klinische Forschung, HFV Forschungsprojekte und/oder Weiterverwendung von Daten und Proben);
- Forschung mit anonymisiertem biologischem Material und/oder mit anonym erhobenen und anonymisierten gesundheitsbezogenen Daten.

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

¹ Als wissenschaftliches Fehlverhalten gilt jeder vorsätzliche oder fahrlässige Verstoss gegen die anwendbare gute wissenschaftliche Praxis sowie jedes vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten im Sinne von Abs. 2 bis 5.

² Als wissenschaftliches Fehlverhalten bei der Durchführung und Veröffentlichung von wissenschaftlicher Forschungstätigkeit gilt namentlich:

1. die Verletzung von Rechtsvorschriften, einschliesslich der Vorschriften über den Schutz von Patientinnen und Probandinnen sowie über die Durchführung von Forschungsprojekten;
2. die Fälschung, Erfindung oder Zurückhaltung von Forschungsdaten oder -ergebnissen, namentlich durch

- a. verfälschende oder willkürliche Veränderung, Selektion, Gewichtung und/oder Verarbeitung von Daten;
 - b. Ausblendung, Weglassung oder Beseitigung von Daten;
 - c. fehlerhafte oder verzerrende Interpretation von Ergebnissen und Schlussfolgerungen;
3. die Verletzung von geistigem Eigentum anderer, namentlich durch
 - a. Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen (Ideendiebstahl);
 - b. Unterlassung von Quellenangaben bzw. Ausgabe von fremdem Geistesgut als eigenes (Plagiat);
 4. die unbefugte Anmassung oder Weglassung oder die Bestimmung der unangemessenen Reihenfolge der Autorschaft;
 5. die unbefugte Veröffentlichung und/oder sonstige unbefugte Weitergabe von Forschungsdaten oder –ergebnissen;
 6. die Verbreitung unrichtiger Angaben über den Publikationsstatus;
 7. die ungerechtfertigte Be- oder Verhinderung von Forschungstätigkeiten anderer Personen inner- oder ausserhalb der eigenen Forschungsgruppe, namentlich durch:
 - a. Beseitigung oder Unbrauchbarmachung von Forschungsdaten oder –material;
 - b. Weigerung der Erteilung der berechtigten Einsichtnahme in Forschungsdaten oder –material;
 - c. Vornahme von falschen Anschuldigungen und/oder sonstigen Ehrverletzungen.

³ Als wissenschaftliches Fehlverhalten bei der Begutachtung von wissenschaftlicher Forschungstätigkeit gilt namentlich:

1. das Verschweigen von Interessenkonflikten;
2. die Verletzung von Diskretions- und Schweigepflichten;
3. die vorsätzliche oder fahrlässige Fehlbeurteilung von Projekten, Programmen oder Manuskripten.

⁴ Wissenschaftlich fehlerhaft verhält sich auch, wer am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer teilnimmt, namentlich durch Förderung oder Verschleierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erhebliche Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder Mitautorschaft an durch die Mitautorin erkennbar fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.

⁵ Als wissenschaftliches Fehlverhalten gilt zudem die Verhinderung oder Sanktionierung der Aufdeckung von wissenschaftlichem Fehlverhalten.

4. Organisation

4.1. Vertrauensperson

¹ Das USZ verfügt über eine Vertrauensperson für wissenschaftliches Fehlverhalten. Vertrauensperson ist die Leiterin/der Leiter Klinische Ethik. Als Stellvertretung agiert die Co-Leiterin/der Co-Leiter Klinische Ethik.

² Die Vertrauensperson ist erste Ansprechperson bei Bedenken wegen wissenschaftlichem Fehlverhalten. Sie ist beratend und vermittelnd tätig.

³ Die Vertrauensperson ist zuständig für die Beurteilung von Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten und die Durchführung von Vorabklärungen. Sie bezieht den/die Corporate Compliance Officer (CCO) in die Vorabklärungen ein.

⁴ In Fällen von erhöhter Komplexität oder mutmasslich gravierender Verstösse kann die Vertrauensperson zusätzliche Dritte beiziehen.

4.2. Ausschuss Wissenschaftliche Integrität

¹ Das USZ verfügt über einen Ausschuss Wissenschaftliche Integrität (Ausschuss).

² Der Ausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden der Spitaldirektion (VSDI), der Leiterin/dem Leiter Direktionsstab sowie der Direktorin/dem Direktor Forschung und Lehre.

³ Tritt ein Mitglied des Ausschusses in einer Angelegenheit in den Ausstand, bezeichnen die beiden verbleibenden Mitglieder für diese Angelegenheit ein ausserordentliches Ersatzmitglied.

⁴ Der Ausschuss entscheidet über die Weiterverfolgung von Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten.

4.3. Untersuchungskommission

¹ Die Untersuchungskommission wird vom Ausschuss eingesetzt. Über die Zusammensetzung der Untersuchungskommission entscheidet der Ausschuss im Einzelfall.

² Die Untersuchungskommission ist zuständig für die Durchführung von Untersuchungen wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

4.4. Panel Wissenschaftliche Integrität

¹ Das USZ verfügt über ein Panel Wissenschaftliche Integrität (Panel).

² Das Panel besteht aus dem Ausschuss sowie aus drei vom Ausschuss bezeichneten Klinik- oder Institutsdirektorinnen.

³ Das Panel entscheidet per Mehrheitsentscheid über das Vorliegen von wissenschaftlichem Fehlverhalten. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet die/der VSDI mittels Stichentscheid.

⁴ Im Fall des Vorliegens von wissenschaftlichem Fehlverhalten ordnet das Panel die angemessenen Massnahmen an oder empfiehlt diese gegenüber der zuständigen Institution.

5. Massnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Stellt das Panel wissenschaftliches Fehlverhalten fest, kann es insbesondere eine oder mehrere der folgenden personellen oder organisatorischen Massnahmen anordnen oder zuhanden der zuständigen Institution empfehlen:

- a) Personalrechtliche Massnahmen,
- b) Befristeter oder unbefristeter Ausschluss von Forschungstätigkeiten,
- c) Kürzung, Sperre, Entzug oder Rückforderung von Forschungsmitteln,
- d) Aufforderung zur Veröffentlichung von Berichtigungen oder zum Rückzug von Veröffentlichungen.

6. Verfahren bei Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

6.1. Vorabklärung

- ¹ Die Vertrauensperson beurteilt Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten.
- ² Hält die Vertrauensperson einen Hinweis nicht von vornherein für geringfügig, nicht plausibel oder offensichtlich unbegründet, führt sie Vorabklärungen durch.
- ³ Lässt sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nicht erhärten, wird die Angelegenheit nicht weiterverfolgt. Die Vertrauensperson dokumentiert diesen Entscheid.
- ⁴ Hält die Vertrauensperson nach Durchführung ihrer Vorabklärungen die Weiterverfolgung für angezeigt, informiert sie den Ausschuss.

6.2. Entscheid über die Weiterverfolgung

- ¹ Der Ausschuss entscheidet über die Weiterverfolgung der Angelegenheit auf Grundlage des Antrages der Vertrauensperson.
- ² Er kann insbesondere die Durchführung einer Untersuchung oder sonstiger Massnahmen sowie vorsorgliche Massnahmen anordnen.

6.3. Untersuchung

- ¹ Hält der Ausschuss eine Untersuchung für angezeigt, setzt er eine Untersuchungskommission ein. Er beauftragt sie, die Untersuchung durchzuführen.
- ² Die Untersuchungskommission untersucht den Sachverhalt durch Befragungen und den Beizug von weiteren Informationen. Sie hört die beschuldigte Person an. Sie stellt fest, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung.
- ³ Kommt die Untersuchungskommission zum Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, beantragt oder empfiehlt sie dem Panel angemessene Massnahmen. Kommt sie zum Schluss, dass kein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, beantragt sie die Einstellung des Verfahrens.

6.4. Abschluss

¹ Das Panel entscheidet auf Grundlage des Berichts der Untersuchungskommission und nach Anhörung der beschuldigten Person über das Vorliegen von Fehlverhalten.

² Hält das Panel das wissenschaftliche Fehlverhalten für gegeben, so ordnet es nach Anhörung von Human Resources Management (HRM) die angemessenen Massnahmen an oder empfiehlt diese. Bei der Anordnung oder Empfehlung von Massnahmen ist das Panel nicht an den Antrag oder die Empfehlung der Untersuchungskommission gebunden.

³ Die Anordnung ergeht in der Form einer Verfügung. Sie wird der beschuldigten Person schriftlich und begründet samt Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

⁴ Nach Entscheid überweist das Panel die Durchführung der Massnahmen an die zuständigen Stellen.

7. Verfahrensgrundsätze

7.1. Allgemeine Bestimmungen

¹ Das Verfahren und die Rechte der am Verfahren Beteiligten richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

² Personen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren auf wissenschaftliches Fehlverhalten Anordnungen zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen sind oder erscheinen.

³ Repressalien oder Benachteiligungen jeder Art gegen Personen, welche Hinweise in gutem Glauben erstatten, werden nicht toleriert. Vorbehalten bleiben Massnahmen im Fall von missbräuchlichen Hinweisen.

⁴ Die Grundsätze des kantonalen Personalrechts gelten sinngemäss.

7.2. Rechtliches Gehör

¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Sie sind insbesondere berechtigt,

a) in die Akten Einsicht und Stellung zu nehmen,

b) auf eigene Kosten eine Begleitperson eigener Wahl oder einen Rechtsbeistand beizuziehen.

³ Die Akteneinsicht kann zur Wahrung wichtiger Interessen, insbesondere einer noch nicht abgeschlossenen Vorabklärung oder Untersuchung, verweigert oder beschränkt werden.

7.3. Vertraulichkeit

Die Vertrauensperson, die/der CCO sowie die Mitglieder der Untersuchungskommission, des Ausschusses und des Panels unterstehen vorbehältlich ihrer auftrags- oder dienstrechtlichen Auskunftspflichten der Schweigepflicht.

8. Rekurs

Die beschuldigte Person kann gegen Verfügungen des Panels Rekurs beim Spitalrat erheben.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 1. August 2019 in Kraft.